Stadt Weißenberg Landkreis Bautzen

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs BKRG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs FwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Der Gemeindewehrleiter, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Jugendwarte und die Gerätewarte erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich:

Stadtwehrleiter	100,00€
Stellv. Stadtwehrleiter	50,00€
Ortswehrleiter OFW Weißenberg	60,00€
Stellv. Ortswehrleiter OFW Weißenberg	30,00€
Standortwehrleiter der übrigen Standorte	30,00€
Stellv. Standortwehrleiter der übrigen Standorte	15,00 €
Jugendfeuerwehrwart einer Jugendfeuerwehr	50,00€
Helfer des Jugendfeuerwehrwartes (bis 2 pro JF-Wehr)	20,00€
Gerätewart OFW Weißenberg	30,00 €
Gerätewart übrige Standorte	15,00 €
Funkgerätewart	15,00 €

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters (Standortwehrleiters) dauerhaft wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Stadtwehrleiters (Standortswehrleiters). Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 2 Führerscheine

- (1) Die Kosten für die fortlaufende Verlängerung des LKW-Führerscheines werden mit einer pauschalen Kostenbeteiligung der Stadt Weißenberg in Höhe von 150 Euro je Verlängerung abgegolten.
- (2) Die Kosten für den Erwerb des Feuerwehrführerscheines werden durch die Stadt Weißenberg getragen.
- (3) Es wird angestrebt, dass jährlich 2 LKW-Führerscheine durch Feuerwehrangehörige erworben werden können. Die Kosten dafür werden durch die Stadt Weißenberg getragen.
- (4) Die Einzelheiten zu § 2 werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 3 Zuwendung für die Kameradschaftspflege

Für die Kameradschaftspflege erhalten die Standortfeuerwehren 10,00 € pro Mitglied und Jahr (aktive und passive) zur allgemeinen Verwendung in der Kameradschaftspflege (Stiefelgeld).

§ 4 Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Genehmigung durch des Bürgermeister oder seinem Beauftragten (Dienstreiseauftrag) außerdem Dienstreisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 5 Ersatz von Verdienstausfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit, gemäß § 62 Abs.2 BRKG in Verbindung § 14 Sächsische FwVO verlangen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, einschließlich der erforderlichen Ruhezeit zugrunde zu legen.

§ 6 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigungszahlung ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 1 entfällt,

- 1. mit dem Ablauf des Monates, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
- 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.11.2002 beschlossene Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehr außer Kraft.

Weißenberg, 16.06.2022

Jürgen Arlt Bürgermeister